



## Entschädigungsverordnung

vom 6. Juni 2016

Genehmigung Legislative  
(Gemeindeversammlung)  
Inkraftsetzung  
Publikation

6. Juni 2016  
1. Januar 2016  
10. Juni 2016

Teilrevision  
Genehmigung Legislative  
(Gemeindeversammlung)  
Inkraftsetzung  
Publikation

29. November 2021  
1. Januar 2021  
1. Dezember 2021

Teilrevision  
Genehmigung Legislative  
(Gemeindeversammlung)  
Inkraftsetzung  
Publikation

22. September 2025  
1. Januar 2026  
23. September 2025

## Inhaltsverzeichnis

		<b>Seite</b>
<b>A.</b>	<b>Allgemeines</b>	
Art. 1	Rechtsgrundlage	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
<b>B.</b>	<b>Pauschale Entschädigung</b>	
Art. 3	Grundsatz	3
Art. 4	Grundpauschale Gemeinderat	3
Art. 5	Grundpauschale politische Behörden	4
Art. 6	Sonderregelung	4
Art. 7	Ausrichtung	4
Art. 8	Teuerung	4
<b>C.</b>	<b>Aufwandbezogene Entschädigung</b>	
Art. 9	Grundsatz	4
Art. 10	Tag- und Sitzungsgelder	5
Art. 11	Spesen	5
<b>D.</b>	<b>Besondere Entschädigung</b>	
Art. 12	Weiterbildung	5
Art. 13	Austrittsgeschenke	5
<b>E.</b>	<b>Funktionäre im Nebenamt</b>	
Art. 14	Feuerwehr	5
Art. 15	Wahlbüro	6
Art. 16	Friedensrichter	6
<b>F.</b>	<b>Versicherungen</b>	
Art. 17	Unfall- und Haftpflichtversicherung	6
Art. 18	Pensionskasse	6
Art. 19	AHV, IV, EO, ALV	6
<b>G.</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	
Art. 20	Inkraftsetzung	7

Gestützt auf Art. 26 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hittnau vom 29. November 2020 setzt der Gemeinderat folgende Entschädigungsverordnung (EVO) fest:

## **A. Allgemeines**

### **Rechtsgrundlage**

#### **Art. 1**

Gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hittnau vom 29. November 2020 erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen oder Funktionäre im Nebenamt.

### **Geltungsbereich**

#### **Art. 2**

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre der Politischen Gemeinde Hittnau.

## **B. Pauschale Entschädigungen**

### **Grundsatz**

#### **Art. 3<sup>2)</sup>**

Die vom Volk gewählten Behördenmitglieder werden mit einer Grundpauschale entschädigt.

Mit der Grundpauschale sind grundsätzlich alle Aufgaben und Pflichten, die mit dem Amt in Zusammenhang stehen, abgegolten.

### **Grundpauschale Gemeinderat**

#### **Art. 4<sup>1) 2)</sup>**

Den Mitgliedern der nachstehenden Behörde werden folgende jährliche Grundpauschalen ausgerichtet:

- Gemeindepräsident: CHF 48'000.00
- Gemeinderat: CHF 26'000.00

Dem Gemeinderat steht ein Betrag von CHF 10'000.00 zur Verfügung, um leistungsbezogene Vergütungen zu machen, limitiert auf CHF 4'000.00 pro Behördenmitglied. Dies regelt der Gemeinderat einmal jährlich.

## Grundpauschale politische Behörden

### Art. 5<sup>2)</sup>

Den Mitgliedern der nachstehenden Behörden werden folgende jährliche Grundpauschalen ausgerichtet:

- Sozialbehörde
  - Mitglied: CHF 1'500.00
  - Präsident: Grundpauschale GR
  
- Rechnungsprüfungskommission
  - Präsident: CHF 4'000.00
  - Aktuar: CHF 3'000.00
  - Mitglied: CHF 2'000.00

## Sonderregelung

### Art. 6

Eine allfällige Mehrbelastung durch eine länger dauernde Stellvertretung (mehr als ein Monat) für ein Behördenmitglied kann zusätzlich angemessen entschädigt werden. Die zuständige Behörde entscheidet über die Höhe und über die Kürzung der Entschädigung des zu vertretenden Mitgliedes.

## Ausrichtung

### Art. 7

Alle Grundpauschalen werden jährlich ausbezahlt.

## Teuerung

### Art. 8<sup>2)</sup>

Die Grundpauschalen und die Sitzungsgelder (Art. 4, 5 und 10) werden analog den Löhnen des Gemeindepersonals der Teuerung angepasst.

## C. Aufwandbezogene Entschädigung

### Grundsatz

#### Art. 9<sup>2)</sup>

Mitgliedern von Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen stehen für die Teilnahme an Sitzungen Entgelte zu, die vom Gemeinderat festgelegt werden.

Diese Entgelte beinhalten auch das Aktenstudium und die Sitzungsvorbereitung.

Der Anspruch auf Sitzungsgelder besteht nur für Sitzungen, deren Verlauf protokolliert wird.

## **Tag- und Sitzungsgelder**

### **Art. 10<sup>2)</sup>**

Für Mitglieder in Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen werden Sitzungsgelder ausbezahlt. Von dieser Regelung sind der Gemeinderat, die Rechnungsprüfungskommission sowie die Sozialbehörde ausgenommen. Diese Aufwände werden mit der Grundpauschale abgegolten.

Sitzungsgeld pro Stunde: CHF 38.00 (es werden nur die effektiven Sitzungszeiten abgegolten).

Auf die Auszahlung von Taggeldern wird für alle Behörden grundsätzlich verzichtet.

## **Spesen**

### **Art. 11<sup>2)</sup>**

Die Behördenmitglieder sowie Mitglieder in Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen haben Anspruch auf Rückerstattung von Barauslagen und Fahrspesen, die ihnen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit entstehen (gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien).

Die Ansprüche sind schriftlich der Abteilung Finanzen einzureichen und bei den Spesen mit Belegen (Quittungen u. ä.) zu versehen.

Spesen werden monatlich ausbezahlt.

## **D. Besondere Entschädigungen**

### **Weiterbildung**

#### **Art. 12**

Die für das Behördenamt notwendigen Kosten für externe Aus- und Weiterbildung werden im vollen Umfang übernommen.

### **Austrittsgeschenke**

#### **Art. 13**

Der Gemeinderat entscheidet über die Höhe und Ausrichtung der Austrittsgeschenke für die vom Volk gewählten Behördenmitglieder.

## **E. Funktionäre im Nebenamt**

### **Feuerwehr**

#### **Art. 14**

Die Entschädigung und Besoldung der Angehörigen der Feuerwehr werden in einem separaten und vom Gemeinderat genehmigten Reglement festgelegt.

## **Wahlbüro**

### **Art. 15**

Die Entschädigung der Wahlbüroleitung, der Wahlbüromitglieder, der beigezogenen Unterstützungsdienste und der Stimmzähler an der Gemeindeversammlung werden vom Gemeinderat festgelegt.

## **Friedensrichter**

### **Art. 16**

Die Entschädigung des Friedensrichters wird in einer separaten Vereinbarung durch den Gemeinderat festgelegt.

## **F. Versicherungen**

### **Unfall- und Haftpflichtversicherung**

#### **Art. 17**

Es besteht für die Mitglieder der Behörden, Ausschüsse und Kommissionen sowie Funktionäre eine Kollektiv-Unfallversicherung (Ergänzung zur Krankenkasse KVG).

Zudem sind alle Personen während ihrer Tätigkeit für die Gemeinde gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche versichert. Die Prämien für diese Versicherungen werden durch die Gemeinde übernommen.

### **Pensionskasse**

#### **Art. 18**

Die Aufnahme eines Behördenmitgliedes in die Pensionskasse richtet sich nach den Richtlinien des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) sowie nach den gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen des Versicherungsvertrages mit der Versicherungskasse.

### **AHV, IV, EO, ALV**

#### **Art. 19**

Von allen Grundpauschalen (Art. 4 und 5) sowie Tag- und Sitzungsgeldern (Art. 10) werden, unter Anrechnung des jährlichen Freibetrages bei AHV-Rentnern und bei Überschreitung des Minimallohnes gemäss AHV, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet.

## **G. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Inkraftsetzung**

#### **Art. 20**

Die Entschädigungsverordnung wird nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Hittnau durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Diese Entschädigungsverordnung tritt anstelle der Bestimmungen der Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Hittnau, der Schulgemeinde Hittnau und der Evang.-ref. Kirchgemeinde Hittnau vom 29. März 2010 in Kraft. Sämtliche darin enthaltene Bestimmungen, welche die Politische Gemeinde Hittnau betreffen, werden aufgehoben.

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Die revidierte Entschädigungsverordnung tritt nach der Genehmigung der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 nach rechtskräftiger Publikation rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft.<sup>1)</sup>

Die revidierte Entschädigungsverordnung tritt nach der Genehmigung der Gemeindeversammlung vom 22. September 2025 nach rechtskräftiger Publikation per 1. Januar 2026 in Kraft.<sup>2)</sup>

## **GEMEINDEVERSAMMLUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE HITRNAU**

Christoph Hitz  
Gemeindepräsident

Christian Schmid  
Gemeindeschreiber

<sup>1)</sup> Eingefügt / Geändert / Aufgehoben mit GV-Beschluss Nr. 97 vom 29.11.2021

<sup>2)</sup> Eingefügt / Geändert / Aufgehoben mit GV-Beschluss Nr. 122 vom 22.09.2025

Auf die Nennung der weiblichen Form wird verzichtet, da sie in der männlichen Form mitgemeint ist.